

### Die Weiterentwicklung der PPP-RL

aus Sicht des Spitzenverbands der Gesetzlichen Krankenversicherung

Berlin/online, 23.10.2020

Olaf Neubert, GKV-Spitzenverband, Abteilung Krankenhäuser

### Agenda

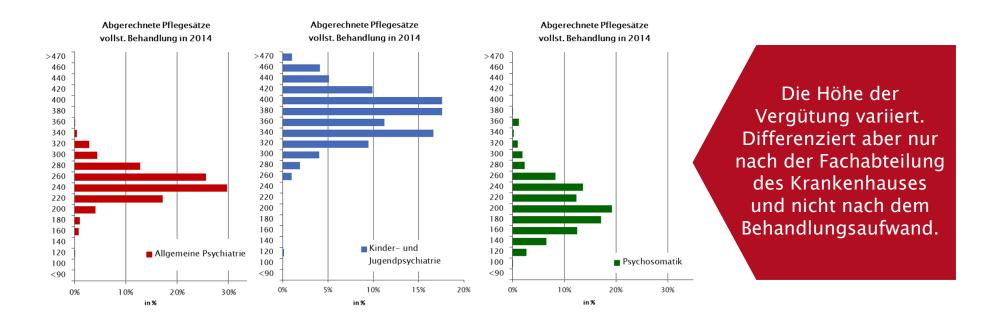


- 1. Hintergrund
- 2. Herausforderungen aus Sicht der GKV in 2020
- 3. Mindestpersonalvorgabe des G-BA
- 4. Strukturdefizite
- 5. Fazit

### Die Ausgangssituation bei der Vergütung

#### Tagesgleiche Pflegesätze in der Psychiatrie und Psychosomatik





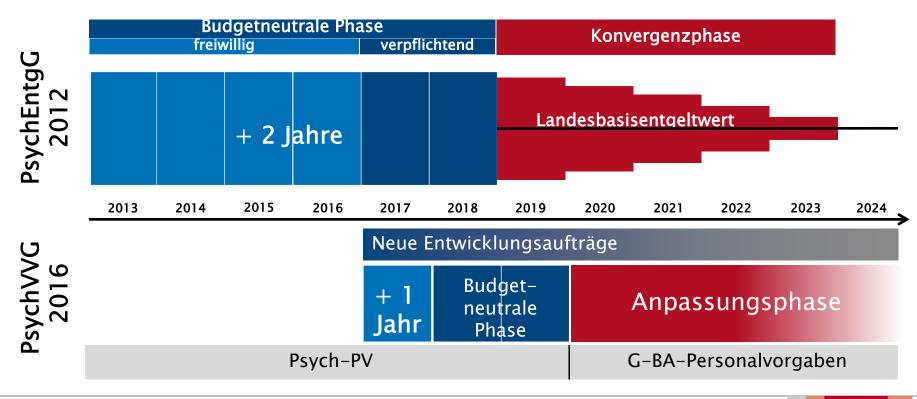
Häufigkeitsverteilung gewichtet nach Abrechnungstagen 2014, ohne Optionshäuser

Quelle: eigene Auswertung GKV-Spitzenverband, Abrechnungsdaten 2014, Mittlere Tagesvergütung gewichtet nach Größe (Anzahl Berechnungstage)

### Das neue Vergütungssystem ist da.



Aber das Ziel der Leistungsgerechtigkeit ist abhanden gekommen.



### Psychiatrie-Personalverordnung (Psych-PV)



### Minutenwerte je Patient und Woche

	Allgemeine Psychiatrie	Abhängig- keitskranke	Geronto- psychiatrie	KJ- psychiatrie	
Regelbehandlung	1.318	1.320	1.691	2.824	Kinderpsychiatrische Regel- und Intensivbehandlung
Intensivbehandlung	1.885	1.969	1.879	2.642	Jugendpsychiatrische Regelbehandlung
Rehabilitative Behandlung	1.151	1.089	1.152	3.069	Jugendpsychiatrische Intensivbehandlung
Langdauernde Behandlung Schwer- und Mehrfachkranker	1.400	1.374	1.488	1.682	Rehabilitative Behandlung
Psychotherapie	885	888	839	2.765	Langdauernde Behandlung Schwer- und Mehrfachkranker
Tagesklinische Behandlung	786	785	831	1.663	Eltern-Kind-Behandlung
				1.596	Tagesklinische Behandlung

Quelle: Psych-PV §§ 5 und 9 mit Basiszeitwert Pflege für 18/9 Patienten je Station

### Umsetzung der Psych-PV bis 2016



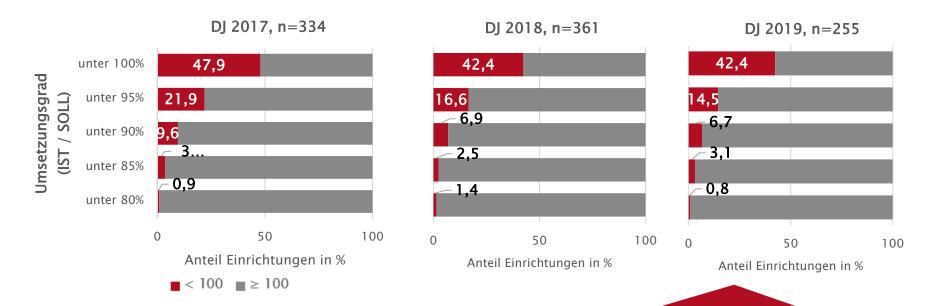
- Seit 25 Jahren erfüllen die Krankenhäuser die Vorgaben zur Psych-PV nicht.
- Seit 25 Jahren gibt es Streit darüber, was die Ursache ist.
- Mehrfache Möglichkeiten zur Nachfinanzierung von Umsetzungslücken haben das Problem nicht gelöst.



### Zu viele Krankenhäuser erfüllen die Psych-PV nicht.



Umsetzungsgrad: tatsächliche / notwendige Personalausstattung



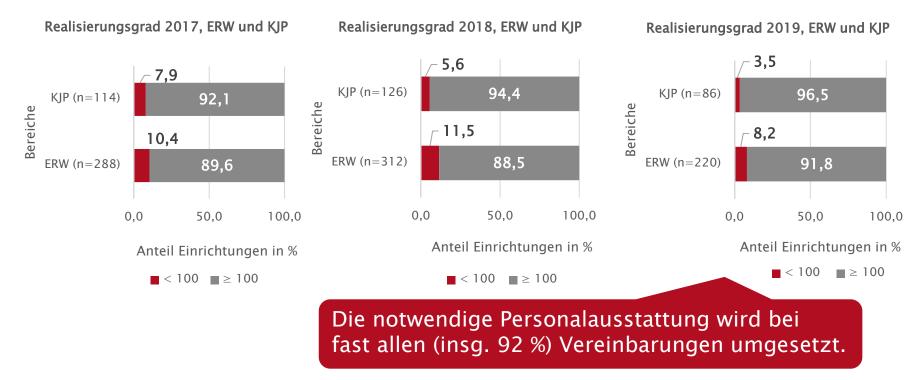
Das Umsetzungsdefizit ist 2019 nach vorläufigen Ergebnissen nicht kleiner geworden.

Quelle: Auswertung des InEK zu den Nachweisen zur Psych-PV nach § 18 Abs. 2 BPflV, Auswertungsstand 2017: 19.09.2019 2018 und 2019: 01.09.2020

### Und es liegt nicht am vereinbarten Personalbestand.



Realisierung des notwendigen Personalbedarfs in der Vereinbarung

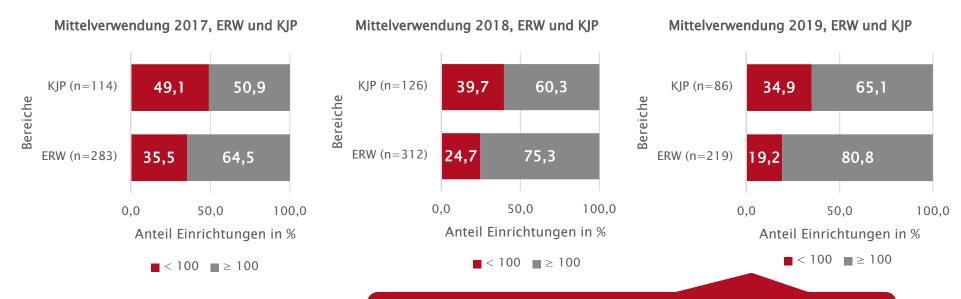


Quelle: Auswertung des InEK zu den Nachweisen zur Psych-PV nach § 18 Abs. 2 BPflV, Auswertungsstand 2017: 19.09.2019 2018 und 2019: 01.09.2020

### Das Geld wird aber zu oft für andere Zwecke verwendet.



Nachweis der Zweckentsprechende Mittelverwendung



Mindestens jedes fünfte Krankenhaus verwendet das Personalbudget auch für andere Zwecke

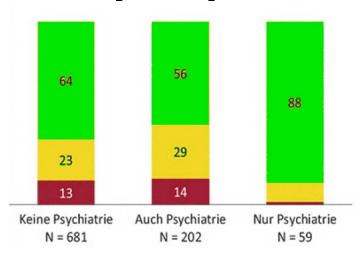
Quelle: Auswertung des InEK zu den Nachweisen zur Psych-PV nach § 18 Abs. 2 BPflV, Kosten / vereinbarte Budgetmittel, Stand 2017: 19.09.2019 2018 und 2019: 01.09.2020

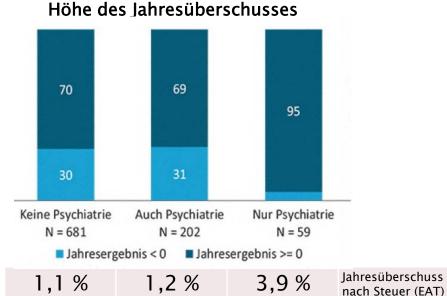
### Die Psych-PV hat vor allem ...











Krankenhaus Rating Report 2020 des RWI

Statt für Personal werden die Psych-PV-Mittel auch für Querfinanzierung, Investitionen und Gewinne verwendet.

Quelle: Augurzky, Krolop, Pilny, Schmidt, Wuckel, 2020, Krankenhaus Rating Report 2020 - Ende einer Ära. Aufbruch ins neue Jahrzehnt, Datenjahr 2018

### Agenda



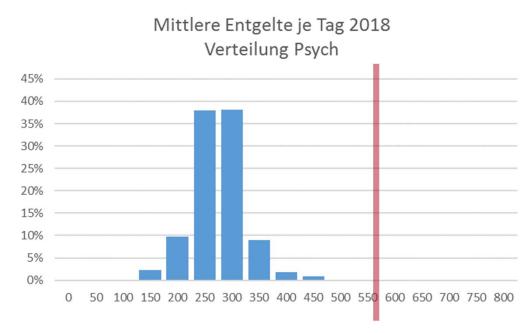
- 1. Hintergrund
- 2. Herausforderungen aus Sicht der GKV in 2020
- 3. Mindestpersonalvorgabe des G-BA
- 4. Strukturdefizite
- 5. Fazit

### Corona-Management - Finanzierung

#### Problembeschreibung aus Sicht der GKV im Frühjahr



- ▶ Der einheitlichen Ausgleichssatz von 560 Euro je Tag liegt in der Psychiatrie bei 200 % der Durchschnittsvergütung.
- Wirtschaftliche Fehlanreize können zu Versorgungsdefiziten führen.
- ► Einzelne Krankenhäuser fordern neben den Ausgleichszahlungen zusätzlich Mindererlösausgleiche in den Budgetverhandlungen für das Jahr 2020. Risiko unbegründete Mehrkosten in Höhe von bis zu 900 Mio. Euro (gesetzlich vorgesehene 50 % bei 9 Mrd. Euro und Erlöse von 80 %)
- Anwendung einer falschen Methodik (Durchschnittsvergütung statt Fixkosten)



**560 Euro** 

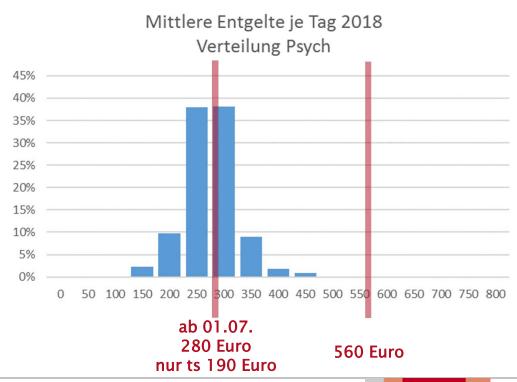
### Corona-Management - Finanzierung

Anpassungen im 3. und 4. Quartal



#### 2. Quartal:

- Einheitlicher Betrag DRG u. PEPP
- Massive Überzahlung
- 3. Quartal:
- Absenkung auf 280 Euro
- nur Teilstationär: 190 Euro
- 4. Quartal:
- Conona-Erlösausgleiche (KHZG)



### Corona-Management - Finanzierung

KHZG - Übersicht der Budgetregelungen



- ► Erlösausgleiche nach § 4 Abs. 3 KHEntgG oder <u>§ 3 Abs. 7 BPflV sind für das Jahr 2020 bei allen Krankenhäusern ausgeschlossen.</u>
- Krankenhäuser haben für 2020 einen Anspruch auf einen Corona-Erlösausgleich. Dieser ermittelt den Erlösrückgang auf Grundlage der tatsächlichen Erlöse für die Jahre 2019 und 2020.
- Variable Sachkosten sind bei der Erlösermittlung für die Jahre 2019 und 2020 mindernd zu berücksichtigen. + InEK-Katalog ohne variablen Sachkosten für 2019 und 2020 (lt. Änderungsantrag AfG).
- ▶ Die Ermittlung der Erlöse 2019 und 2020, die Kriterien für den Erlösrückgang und der anzuwendende Ausgleichssatz sind bis 31.12.2020 in einer Bundesvereinbarung festzulegen.
- Die Vereinbarung zum Corona-Erlösausgleich kann unabhängig von der Budgetvereinbarung geschlossen werden. Es besteht die Möglichkeit der Anrufung der Schiedsstelle (§ 18a Abs. 1 KHG). Die getroffene Vereinbarung ist zudem von der zuständigen Landesbehörde nach § 14 BPflV zu genehmigen.

### Entwicklung der Fallzahlen 2020



Aufnahmen 2020 in Psychiatrie und Psychosomatik, Veränderung zu 2019 in %

### Fälle 2020 – Veränderung in %



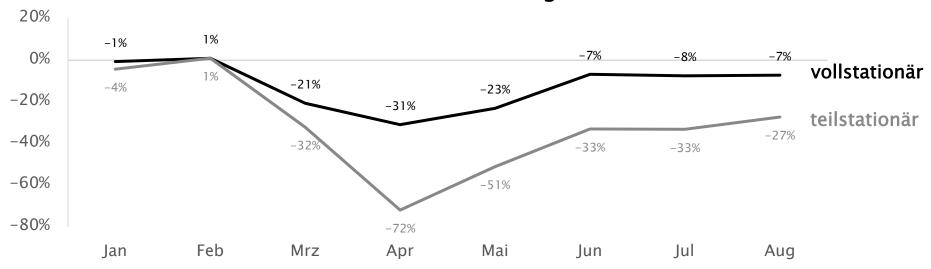
Quelle: WIdO. Offene und abgeschl. voll- bzw. teilstationäre KH-Fälle in der Psychiatrie. Vgl. Fälle in Aufnahmemonat 2020 mit entsprechendem Monat 2019. Dargestellt wird VÄR in %. Datenstand: 11.09.2020.

### Entwicklung der Fallzahlen 2020



Aufnahmen 2020 in Psychiatrie und Psychosomatik, Veränderung zu 2019 in %

### Fälle 2020 – Veränderung in %



Quelle: WIdO. Offene und abgeschl. voll- bzw. teilstationäre KH-Fälle in der Psychiatrie. Vgl. Fälle in Aufnahmemonat 2020 mit entsprechendem Monat 2019. Dargestellt wird VÄR in %. Datenstand: 11.09.2020.

### Corona-Management - Qualiätssicherung





#### Grundsatzposition des GKV-Spitzenverbandes

Qualitätssicherung und Personalnachweise beibehalten

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie müssen angemessen in der Umsetzung von Qualitäts- und Transparenzvorgaben berücksichtigt werden. Der G-BA hat dazu bereits weitreichende Entscheidungen zur übergangsweisen Aussetzung von Nachweisen (z. B. zur Erfüllung der Mindestpersonalvorgaben nach PPP-Richtlinie) beschlossen. Die Qualitätsziele dürfen durch die Entwicklung jedoch nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden.

#### COVID-19-Beschlusses des G-BA vom 27.03.2020 (neuer § 10 Abs. 3 PPP-RL):

- "(3) Die Nachweispflichten gemäß § 11 finden bis zum 31. Dezember 2020 keine Anwendung."
- Ausführungen in den Tragenden Gründen:

... Da bereits in der vom G-BA mit Beschluss vom 19. September 2019 beschlossenen Erstfassung der PPP-RL in § 16 Abs. 2 PPP-RL die Anwendung der Rechtsfolgen des § 13 PPP-RL für die Nichterfüllung der Mindestvorgaben erst für den 01.01.2021 normiert wurde, besteht für das Jahr 2020 eine Sanktionsfreiheit für die Krankenhäuser. Demnach ist für die Krankenhäuser die Leistungserbringung bis zum 31.12.2020 auch bei Nichterfüllung der Mindestvergaben zulässig."

Damit ist weder die Dokumentation in 2020 noch eine Übermittlung in 2021 ausgeschlossen.



### Agenda



- 1. Hintergrund
- 2. Herausforderungen aus Sicht der GKV in 2020
- 3. Mindestpersonalvorgabe des G-BA
- 4. Strukturdefizite
- 5. Fazit

### Gesetzliche Grundlage des G-BA-Auftrages

§ 136a Abs. 2 SGB V



(2) Der Gemeinsame Bundesausschuss legt in seinen Richtlinien nach § 136 Absatz 1 geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung fest.<sup>2</sup>Dazu bestimmt er insbesondere verbindliche Mindestvorgaben für die Ausstattung der stationären Einrichtungen mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal sowie Indikatoren zur Beurteilung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität für die einrichtungs- und sektorenübergreifende Qualitätssicherung in der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung. <sup>3</sup>Die Mindestvorgaben zur Personalausstattung nach Satz 2 sollen **möglichst evidenzbasiert sein und zu einer** leitliniengerechten Behandlung beitragen. 4Der Gemeinsame Bundesausschuss bestimmt zu den Mindestvorgaben zur Personalausstattung nach Satz 2 notwendige Ausnahmetatbestände und Übergangsregelungen. <sup>5</sup>Den betroffenen medizinischen Fachgesellschaften ist **Gelegenheit zur** Stellungnahme zu geben. <sup>6</sup>Die Stellungnahmen sind durch den Gemeinsamen Bundesauschuss in die Entscheidung einzubeziehen. 7Bei Festlegungen nach den Sätzen 1 und 2 für die kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung hat er die Besonderheiten zu berücksichtigen, die sich insbesondere aus den altersabhängigen Anforderungen an die Versorgung von Kindern und Jugendlichen ergeben. <sup>8</sup>Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die verbindlichen Mindestvorgaben und Indikatoren nach Satz 2 erstmals bis spätestens zum 30. September 2019 mit Wirkung zum 1. Januar 2020 zu beschließen. <sup>9</sup>Informationen über die Umsetzung der verbindlichen Mindestvorgaben zur Ausstattung mit therapeutischem Personal und die nach der Einführung mit den Indikatoren nach Satz 2 gemessenen und für eine Veröffentlichung geeigneten Ergebnisse sind in den Qualitätsberichten nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 darzustellen.

### Neue Personalvorgaben durch den G-BA



#### Gesetzliche Grundlage in § 136a Abs. 2 SGB V:

G-BA muss verbindliche Mindestvorgaben für Ausstattung der stationären Einrichtungen mit dem für die Behandlung erforderlichem therapeutischen Personal festlegen.

- möglichst evidenzbasiert
- als Beitrag zu leitliniengerechter Behandlung
- inkl. Ausnahmetatbestände und Übergangsregelungen
- Stellungnahmerecht für betroffene medizinische Fachgesellschaften
- Berücksichtigung der altersabhängigen Anforderungen an die Versorgung von Kindern und Jugendlichen
- Informationen zur Umsetzung der Mindestvorgaben im Qualitätsbericht
- Beschluss zum 30.09.2019 mit Wirkung zum 01.01.2020

### Konsequenzen der Personalanforderung des G-BA



Sind keine Forderung der GKV sondern bereits gesetzlich geregelt

#### § 137 Abs. 1 SGB V Durchsetzung und Kontrolle der Qualitätsanforderungen des Gemeinsamen Bundesausschusses

- (1) Der Gemeinsame Bundesausschuss hat zur Förderung der Qualität ein gestuftes System von Folgen der Nichteinhaltung von Qualitätsanforderungen nach den §§ 136 bis 136c festzulegen. Er ist ermächtigt, neben Maßnahmen zur Beratung und Unterstützung bei der Qualitätsverbesserung je nach Art und Schwere von Verstößen gegen wesentliche Qualitätsanforderungen angemessene Durchsetzungsmaßnahmen vorzusehen. Solche Maßnahmen können insbesondere sein
  - 1. Vergütungsabschläge,
  - 2. der Wegfall des Vergütungsanspruchs für Leistungen, bei denen Mindestanforderungen nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht erfüllt sind,
  - 3. die Information Dritter über die Verstöße,
  - 4. die einrichtungsbezogene Veröffentlichung von Informationen zur Nichteinhaltung von Qualitätsanforderungen.

Die Maßnahmen sind verhältnismäßig zu gestalten und anzuwenden ...

#### Beschluss PPP-RL im Oktober 2020

#### Regelungen Psychosomatik



- ▶ Übergangsregelung Psychosomatik bis 31.12.2021 (+ 1 Jahr)
  - Nur Einstufung der Patientinnen und Patienten in die Behandlungsbereiche und Nachweis über die tatsächliche Personalausstattung
  - keine Ermittlung der Mindestvorgaben und Umsetzungsgrade sowie Aussetzung der Vorgaben bei Nichteinhaltung und Meldung bei Nichteinhaltung.
- Anrechnung von Fachkräften (und Hilfskräften) von PPP-fremden Berufsgruppen
  - Obergrenzen 10% (Pflege, Psychologen, Spezialtherap.) und 5% (Bewegungstherap., Sozialarbeiter, Logopäden)
  - Anwendung der Obergrenzen ab 01.01.2023
  - Festlegung der Obergrenzen für Psychosomatik bis 30.09.2021

### Beschluss PPP-RL im Oktober 2020

#### Regelungen Psychosomatik



- Neue Behandlungsbereiche
  - P3 Psychotherapie teilstationär
  - P4 Psychosomatisch-psychotherapeutische Komplexbehandlung teilstationär

DKG	GKV	Beschluss
Keine Minutenwerte P3 und P4  Getrennter Nachweise der tatsächlichen Personalausstattung für P3 und P4 (aber nur an den G-BA)	Minutenwerte P3 = A5 (tagesklinische Behandlung) P4 = P2 (Komplexbehandlung)	Minutenwerte für P3 und P4 Nachweis unverändert
Streichung der Bewegungs- und Physiotherapeuten + Verschiebung der Minutenwerte zu den Ergotherapeuten/ Künstlerische Therapeuten (Spezialtherapeuten)	Regelaufgaben für Spezialtherapeuten sowie Bewegungs- und Physiotherapeuten	Minutenwerte bleiben unverändert Ergänzung der Regelaufgaben

### Beschluss PPP-RL im Oktober 2020

Spitzenverband

#### Ausnahmetatbestände, Nachweise und Konsequenzen

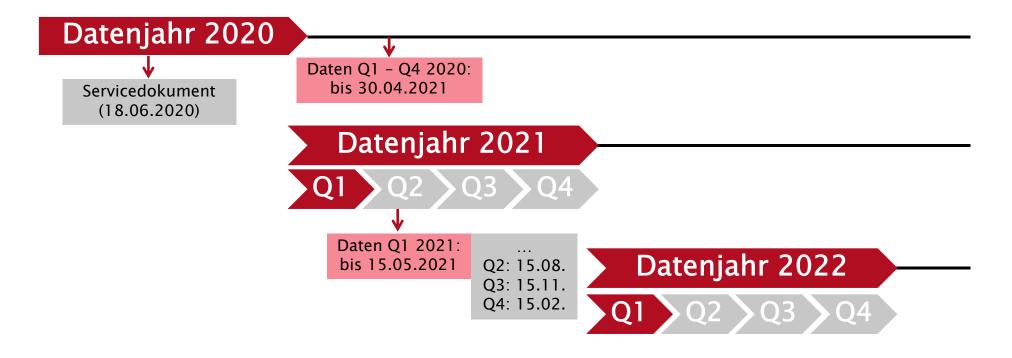
► Ausnahmetatbestände nicht nur quartalsbezogen, sondern auch monatsbezogen (GKV-SV) oder für 1/3 oder 2/3 des Quartals (DKG) möglich (aber zusätzliche Nachweise)

DKG	GKV	Beschluss
Keine Nachweise für 2020  Verschiebung der Einführungsphasen um jeweils ein Jahr (100% erst 2025)  Bezugsjahr für 2021 bleibt 2019	Keine Änderungen  Bezugsjahr 2021 ist 2020 mit einer Sonderregel für Q2 wg. Covid-19	Vorgaben bei Nichteinhaltung erst ab 2022 Zeitplan bleibt unverändert (90% ab 2022 und 100% ab 2024) Bezugsjahr für 2021 bleibt 2019
Keine Übermittlung an die Kassen bis 2024	Klarstellung zur Übermittlung der Quartalsnachweise an die Kassen	Quartalsnachweise an G-BA und Kassen
Keine Konsequenzen vor einer grundsätzlichen Überarbeitung der RL Fehlende Lieferung 2 € je Tag	<ul> <li>Wegfall des Vergütungsanspruchs:</li> <li>1. Stufe: Fehlendes Personal * 200%</li> <li>2. Stufe (ab 3. Quartal): Anteil der nicht erfüllten Berufsgruppe</li> <li>Fehlende Lieferung 20 € je Tag</li> </ul>	<ul> <li>Wegfall des Vergütungsanspruchs:</li> <li>Übergangsregel bis 2023</li> <li>2021 kein Wegfall</li> <li>2022 Fehlendes Personal * 120%</li> <li>2023 Fehlendes Personal * 170%</li> <li>Fehlende Lieferung gestaffelt 2-20€</li> </ul>

### Nachweise zur PPP-RL

Zeitplan für die Datenjahre 2020 und 2021

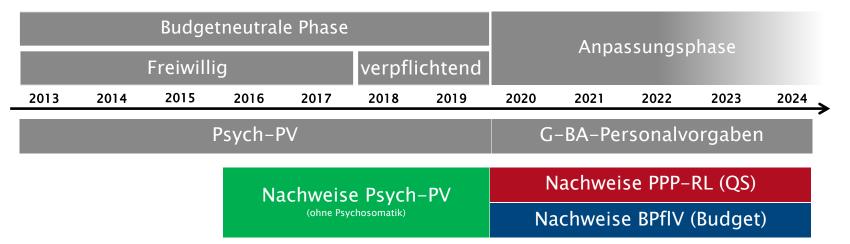




### Personalnachweise in Psychiatrie und Psychosomatik



#### Änderungen ab 2020



#### Inhalte nach § 18 Abs. 2 BPfIV:

- Vereinbarte und Tatsächliche Stellenbesetzung
- Umsetzungsgrad der personellen Anforderungen
- Zweckentsprechende Mittelverwendung

#### Inhalte nach § 11 PPP-RL:

• Einhaltung der Mindestvorgaben

### Weiterentwicklung der Personalvorgaben des G-BA

Stand Oktober 2020



## ab 2022

- Überprüfung der PPP-RL alle zwei Jahre
- bis 31.10.2023 weitere Regelungen zum Wegfall des Vergütungsanspruchs (NEU)

2021

- Mindestvorgaben Psychosomatik, Minutenwerte, Pflichtversorgung, Nachtdienste und Psychotherapeuten
- Spezifikation zur regulären Datenübermittlung (ab 2023)
- Personalausstattung ins sensiblen Bereichen (NEU)

2020

- Servicedokument zum vorläufigen Übermittlungsverfahren (30.06.)
- Festlegung zur Höhe des Wegfalls des Vergütungsanspruchs (30.06.)
- bettenbezogene Mindestvorgaben für Psychotherapeuten (30.09.)

### Agenda



- 1. Hintergrund
- 2. Herausforderungen aus Sicht der GKV in 2020
- 3. Mindestpersonalvorgabe des G-BA
- 4. Strukturdefizite
- 5. Fazit

### Ausgangslage

### Entwicklung der Psychiatrie seit 2002



- ▶ Die aktuellen Rahmenbedingungen führen zu immer mehr und wieder längerer stationärer Behandlung.
- ▶ In den letzten zehn Jahren sind fast 10.000 vollstationäre Betten (+ 15 %), 120.000 Fälle (+ 14 %) und fast 4 Mio. Behandlungstage (+ 17 %) dazugekommen.
- ► Seit 2014 steigt die Verweildauer in den Fachabteilungen um jährlich 2 % an.

#### Psychiatrische Fachabteilungen und Fachkrankenhäuser

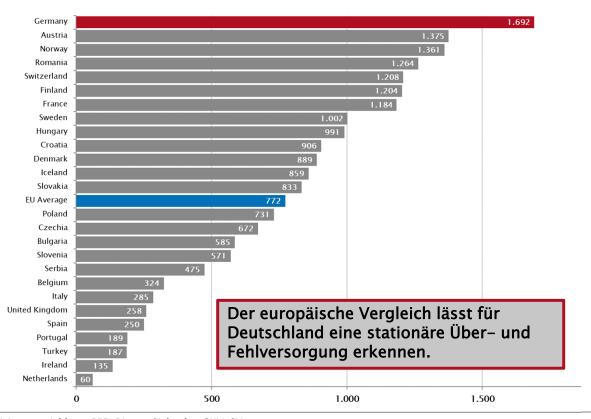


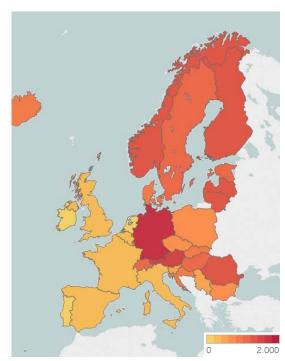
Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserien 12, Reihe 6.1.1, Grunddaten der Krankenhäuser

### Deutschland im europäischen Vergleich



Krankenhausfälle mit psychiatrischer Diagnose (F00 - F99) je 100.000 EW



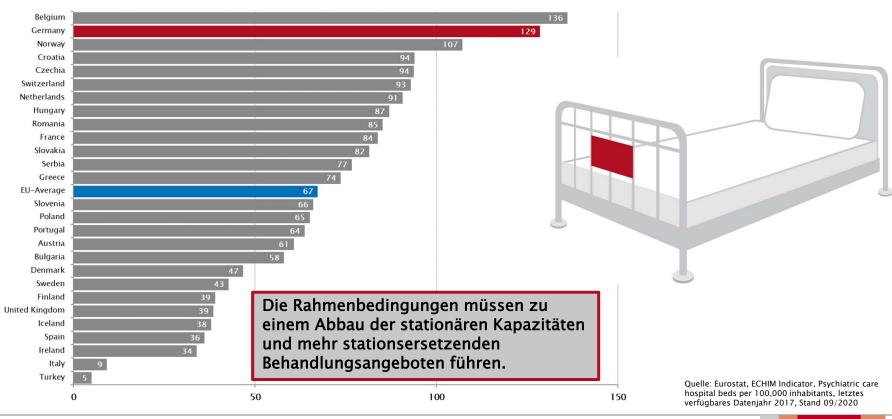


Quelle: Eurostat, ECHIM Indicator, Hospital in-patient discharges, Mental & Behavioural Disorders ICD-10 F00 – F99, letztes verfügbares Datenjahr 2016 (außer Hungary, Poland, Portugal 2015), Stand 09/2020

### Deutschland im europäischen Vergleich

# Spitzenverband

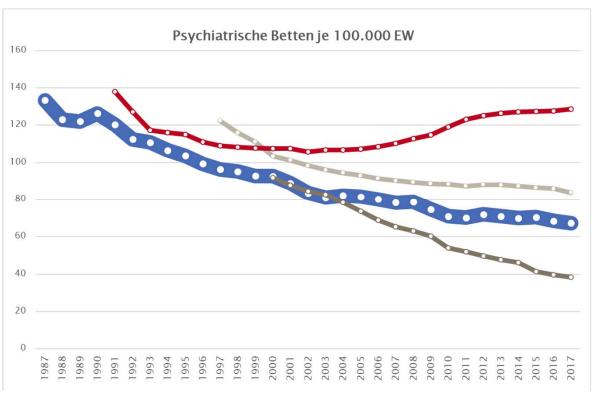
### Psychiatrische Betten je 100.000 EW



### Psychiatrie im internationaler Vergleich

Stationäre Kapazitäten - Deutschland gegen den Trend





#### **Deutschland**

Frankreich Europa Mittelwert

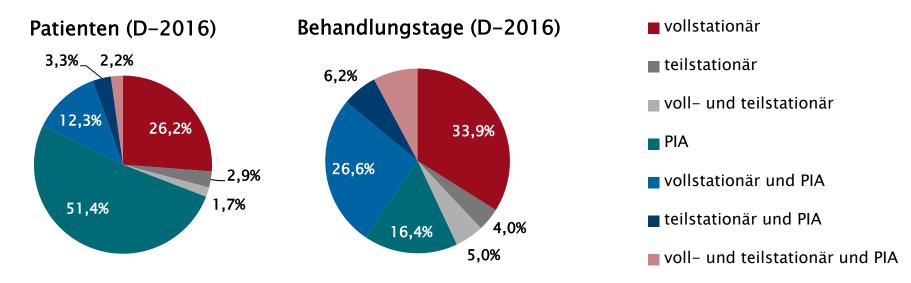
Vereinigtes Königreich

Quelle: Eurostat, ECHIM Indicator, Psychiatric care hospital beds per 100,000 inhabitants, letztes verfügbares Datenjahr 2017, Stand 09/2020 https://ec.europa.eu/health/indicators\_data/indicators\_de

### Sektorenübergreifende Behandlungssettings



Warum dominiert am KH weiterhin die sektorenspezifische Versorgung?



- > Mehr als die Hälfte der Patienten am Krankenhaus werden nur ambulant behandelt.
- > Mehr als ein Viertel der Patienten werden rein vollstationär behandelt.
- >Aber nur 18 % werden Setting-übergreifend ambulant und stationär behandelt.

### Agenda



- 1. Hintergrund
- 2. Herausforderungen aus Sicht der GKV in 2020
- 3. Mindestpersonalvorgabe des G-BA
- 4. Strukturdefizite
- 5. Fazit

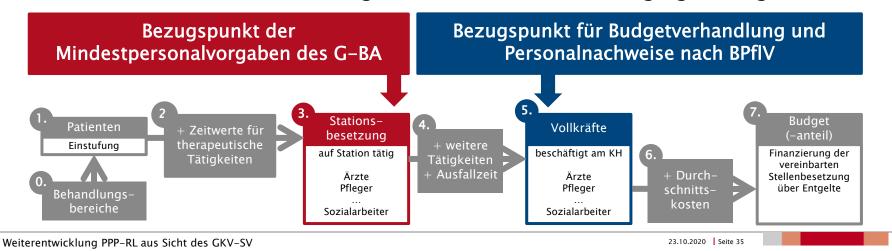
### Was unterscheidet die PPP-RL von der Psych-PV?

#### Neue Bezugspunkte und Nachweise



#### Die neue Perspektive der Qualitätssicherung:

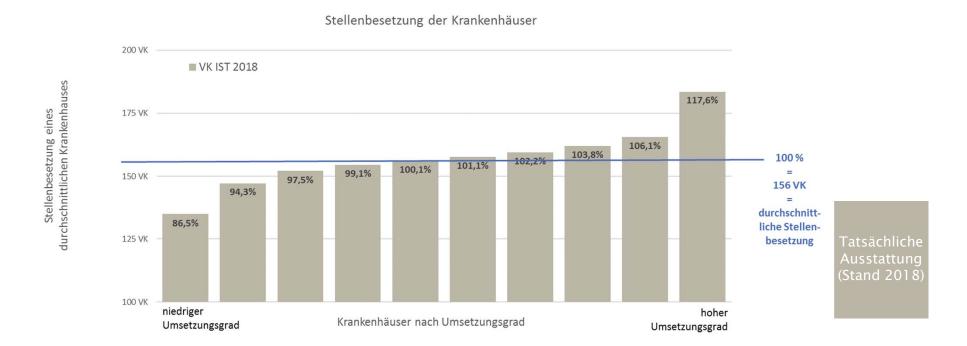
- Auch die Psych-PV hatte Minutenwerte, aber erst bei der PPP-RL ist die Personalausstattung auf der Station und am Patienten der relevante Bezugspunkt.
- Und die neue Personalvorgabe bezieht sich auf die tatsächliche Belegung.
- Die vereinbarten und beschäftigten Vollkräfte bleiben Budgetgrundlage.



### Umsetzung der neuen Personalvorgaben – Ausblick



Tatsächliche Stellenbesetzung 2018 im Durchschnittskrankenhaus

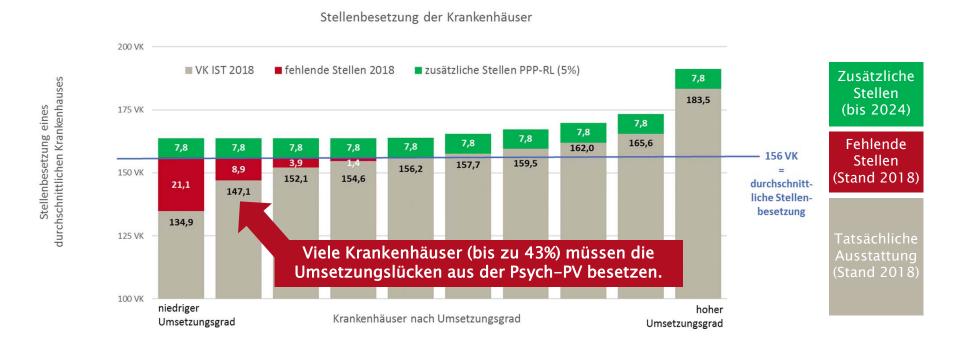


Quelle: Darstellung: GKV-Spitzenverband, Datenbasis: Psych-PV-Nachweise, Auswertung des InEK zum Umsetzungsgrad, Datenjahr 2018, Stand 19.092019, Stellenbesetzung für ein durchschnittliches Krankenhaus (156 VK) auf Grundlage der Angaben zur Stellenbesetzung von 307 der 470 lieferpflichtigen Krankenhäuser.

### Umsetzung der neuen Personalvorgaben – Ausblick



#### Fehlende und zusätzliche Stellen im Beispiel



Quelle: Darstellung: GKV-Spitzenverband, Datenbasis: Psych-PV-Nachweise, Auswertung des InEK zum Umsetzungsgrad, Datenjahr 2018, Stand 19.092019, Stellenbesetzung für ein durchschnittliches Krankenhaus (156 VK) auf Grundlage der Angaben zur Stellenbesetzung von 307 der 470 lieferpflichtigen Krankenhäuser.

#### **Fazit**



- ▶ Die neuen Mindestpersonalvorgaben des G-BA sind der richtige Weg.
  - Weil durch den **Tätigkeitsbezug** und die **Verbindlichkeit** neue Behandlungsstandards gesetzt werden, die dem **Schutz von Patienten und Mitarbeitern** dienen.
  - Weil die Personalvorgaben erstmals für alle stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik gelten.
  - Weil das zusätzliche Personal (ca. 5 %) an den richtigen Stellen vorgesehen ist.
- ► Die Mindestvorgaben gelten pro Einrichtung und Quartal. Damit bleibt den Krankenhäusern eine hohe Flexibilität beim Personaleinsatz erhalten.
- ► Für die nächsten Jahren ist eine kontinuierliche Überarbeitung und Weiterentwicklung der Vorgaben festgelegt.
- ▶ Das Strukturproblem der Psychiatrie und Psychosomatik liegt in der vollstationären Über- und Fehlversorgung. Hier besteht Handlungsbedarf.



### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

olaf.neubert@gkv-spitzenverband.de